

8. Genügt es zur Begründung des Versicherungsanspruchs nach § 8 Nr. 2 AllgKraftfVersBed., wenn sich der gute Glaube des Versicherungsnehmers nur darauf bezieht, daß der berechnigte Fahrer von der zuständigen Behörde eine außerhalb des vorgeschriebenen Führerscheinverfahrens formlos (ohne förmlichen Führerschein) erteilte Erlaubnis zum Lenken erhalten habe?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 15. Oktober 1940 i. S. B. VersicherungsAG.  
(Bekl.) w. P. (Kl.). VII 52/40.

I. Landgericht Regensburg.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Mit Versicherungsschein vom 26. Januar 1937 verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger auf Grund seines schriftlichen Antrags vom 19. Januar 1937 und der bei der Antragstellung ausgehändigten

allgemeinen Versicherungsbedingungen (AllgKraftfVersBed.) sowie der im Versicherungsschein angegebenen besonderen Bedingungen für seinen Lastkraftwagen Versicherungsschutz gegen Haftpflicht und Fahrzeugbeschädigung zu gewähren. Nach § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. ist die Gewährung des Versicherungsschutzes an die Voraussetzung geknüpft, daß der berechtigte Fahrer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hatte oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte. Der Vertrag wurde für die Zeit vom 22. Januar 1937 bis zum 22. Januar 1938 abgeschlossen; er sollte sich stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängern, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragschließenden schriftlich gekündigt wurde; dies ist nicht geschehen.

Am 2. September 1938 fuhr der Kraftwagenführer R. S., der im Dienste des Klägers stand, mit dessen Lastkraftwagen durch den Weiler G. Dort stieß er mit einem von dem Forstmeister D. R. gesteuerten Personenkraftwagen zusammen. R. wurde schwer verletzt, sein Fahrzeug zertrümmert. Auch der Wagen des Klägers wurde beschädigt. Die drei Mitfahrer des S. erlitten leichtere Verletzungen. S., der als Sudetendeutscher nach Deutschland geflüchtet war, besaß nur einen tschechoslowakischen Führerschein. Er wurde auf Grund dieses Unfalls durch Urteil des Amtsgerichts in N. vom 28. September 1938 wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von sechs Reichsmark, ersatzweise zwei Tagen Gefängnis verurteilt.

Mit der Klage will der Kläger festgestellt haben, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm sowohl die Geldbeträge, die er auf Grund seiner Verantwortlichkeit für den Unfall vom 2. September 1938 dem Geschädigten R. zu leisten hat, als auch den eigenen Schaden, der ihm bei demselben Unfall an seinem Lastkraftwagen entstanden ist, voll zu ersetzen.

Die Beklagte hat sich geweigert, Versicherungsschutz zu gewähren, weil die Versicherungsgefahr durch die Einstellung des S. erhöht worden sei; denn S., der im Rechtsfahren nicht ausgebildet gewesen sei, habe nicht in ausreichender Weise umgelernt und demzufolge keinen Führerschein erhalten. Zur Übernahme dieser Gefahrerhöhung sei sie weder vertraglich noch gesetzlich verpflichtet.

Beide Vorderrichter haben der Klage in der allgemeinen Fassung stattgegeben, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger in bezug auf den Unfall vom 2. September 1938 nach Maßgabe des Versicherungsvertrages vom 26. Januar 1937 Versicherungsschutz zu gewähren. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

#### Gründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Führer des — von der Versicherung erfaßten — Kraftwagens des Klägers, K., keinen vorgeschriebenen Führerschein besessen; er hatte weder einen zwischenstaatlichen noch einen deutschen Führerschein. Der tschechoslowakische Führerschein, den er besaß, habe ihm die Erlaubnis, innerhalb des Deutschen Reichs einen Lastkraftwagen zu führen, nicht verschaffen können (§ 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215, 1354 — in der bis zum Unfalltage — 2. September 1938 — geltenden Fassung — StVZO. —, sachlich übereinstimmend mit der entsprechenden Vorschrift des § 3 Abs. 3 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 — RGBl. I S. 457 —, die zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages zwischen den Parteien vom 26. Januar 1937 gegolten hat).

In Anlehnung an die Entscheidung VII 226/32 des erkennenden Senats vom 16. Dezember (nicht Februar) 1932 (JW. 1933 S. 765 Nr. 4) meint das Berufungsgericht, nach dem Sinne der erwähnten Bestimmung komme es nicht auf den Besitz des Führerscheines, sondern auf die Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs an. Wesentlich sei die von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilte Erlaubnis. Diese bringe zum Ausdruck, daß der Führer über einen solchen Grad von Fahrkunst verfüge, daß er zum öffentlichen Verkehr zugelassen werden könne. Der Führerschein habe dabei keine andere Bedeutung als die eines Beweismittels; er diene dazu, der Verkehrspolizei die notwendigen sofortigen Feststellungen zu ermöglichen. Die Führerscheineabrede in § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. bezwecke die Abgrenzung der Gefahren, welche die Versicherungsgesellschaft übernehmen wolle. Dabei könne sie nicht auf den Besitz eines Papiers über die Fahrkunst, sondern nur auf diese selbst abstellen; denn die Fahrkunst gebe den Maßstab für die Größe der Gefahr ab. Danach sei aus § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. der Wille der Parteien zu entnehmen, daß die

Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz gegen solche Gefahren zu gewähren habe, die bei dem Betrieb eines Kraftwagens entstehen, wenn dessen Führer nach der Fahrerlaubnis der Verwaltungsbehörde die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Fahrkunst aufweise.

Wenn nun nach der Versicherungsbedingung dem Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins als Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes der Fall gleichgestellt sei, daß der Versicherungsnehmer entschuldbarerweise habe annehmen können, sein Führer habe diesen Ausweis, so müsse — so meint der Berufungsrichter weiter — folgerichtig der Versicherungsschutz auch dann erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer entschuldbarerweise habe annehmen können, der Führer habe durch die Verwaltungsbehörde die Erlaubnis erhalten, den versicherten Wagen zu führen. In dieser Richtung stellt der Vorderrichter fest, daß weder das zuständige Bezirksamt noch etwa die Wehrmacht dem Führer S. eine Fahrerlaubnis erteilt habe. Die staatliche Bauverwaltung sei zur Erteilung der Fahrerlaubnis nicht zuständig gewesen; sie habe deshalb eine derartige Befugnis auch nicht auf den Bauleiter der Firma G. übertragen können, für welche die fraglichen Fuhren geleistet worden seien. Wenn dieser den Fahrer S. als Führer für den Kraftwagen des Klägers bestimmt habe, so sei gleichwohl noch die Fahrerlaubnis des Bezirksamts erforderlich gewesen.

Des weiteren nimmt das Berufungsgericht an, daß der Gendarmeriehauptwachmeister Sch. in R. am 25. August 1938 zur Ehefrau des Klägers gesagt habe, S. könne weiterfahren, müsse aber eine Ergänzungsprüfung machen. Diese Äußerung könne nur als Erteilung der Fahrerlaubnis, verbunden mit einer Auflage, verstanden werden, nicht aber in dem Sinne, daß S. weiterfahren dürfe, wenn er diese Prüfung gemacht habe. Der Kläger habe sich auf das, was er hierüber, sei es von seiner Frau, sei es von Sch. unmittelbar erfahren habe, verlassen dürfen. Er sei nach den im Urteil des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1938 (RGZ. Bd. 158 S. 284) niedergelegten Grundsätzen über den entschuldbaren Irrtum im Sinne der Führerscheinabrede nicht verpflichtet gewesen, sich beim Bezirksamt darüber zu erkundigen, ob die Weisung des Gendarmeriebeamten in Ordnung sei. Denn dieser habe der Frau des Klägers in Aussicht gestellt, er wolle mit dem Verwaltungsinspektor beim Bezirksamt R. sprechen. Sch. habe sich dann tatsächlich auch im Bezirksamt erkundigt und,

nachdem dies geschehen sei, am gleichen Tage den Kläger und seine Ehefrau nochmals aufgesucht und sich zur Frage der Fahrerlaubnis in der bezeichneten Weise ausgelassen. Der Kläger habe danach annehmen dürfen, daß der Gendarmeriehauptwachtmeister ihm die Anordnung des Bezirksamts richtig übermittelt habe, und es sei auch entschuldbar, daß der Kläger nach den bezeichneten Vorgängen geglaubt habe, das Bezirksamt habe für seinen bei der Beklagten versicherten Wagen dem Fahrer H. die Fahrerlaubnis erteilt. Dies sei auch nicht etwa durch eine übermäßige Verzögerung der Ablegung der Ergänzungsprüfung anders geworden; eine solche Verzögerung liege nicht vor.

Diese Feststellungen vermögen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu rechtfertigen.

Der Kläger hat unstreitig gewußt, daß der Fahrer H. nicht den deutschen, sondern nur den tschechoslowakischen Führerschein gehabt hat. Er kann auch nicht darüber im Zweifel gewesen sein, daß ein für das Gebiet der Tschechoslowakei erteilter Führerschein nicht zugleich für das Gebiet des Deutschen Reiches Geltung hat. Der Fahrer H. hätte vielmehr, wie dem Kläger auch von amtlicher Seite eröffnet worden war, um die Fahrerlaubnis für das Reichsgebiet zu erhalten und demzufolge den sie voraussetzenden Führerschein zu erlangen, zunächst die in § 15 StVZO. — für den Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis — vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vor einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder einem Polizeibeamten ablegen und damit ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften nachweisen müssen. Ferner hing die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis davon ab, daß im übrigen keine Zweifel an der Eignung des H. als Fahrer bestanden. Über alles dies war der Kläger als Spediteur offenbar unterrichtet. Demnach konnte er auch nicht entschuldbarerweise annehmen, daß H. als berechtigter Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt habe.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht fest, daß die — in den zur Zeit noch geltenden Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (§ 3 Nr. 2) enthaltene — Führerschein- (mit Entschuldigungs-)abrede (Führerscheinklausel) keine vertragliche, dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer obliegende Vertragspflicht begründet, auch keine Obliegenheit des Versicherungs-

nehmers, deren Verletzung in der Frage des Verschuldens und in der Frage der Beweisführung nach § 6 BGB. beurteilt werden müßte, sondern daß sie eine gegenständliche Abgrenzung des Versicherungsbereichs („Risikobeschränkung“) darstellt, daß also die eine oder die andere der beiden in der Führerscheinsabrede vorgesehenen Voraussetzungen, d. h. entweder das Vorhandensein des zur Führung des Fahrzeuges vorgeschriebenen Führerscheins für den berechtigten Führer oder auf Seiten des Versicherungsnehmers die zwar irrtige, aber gutgläubige und entschuldbare Annahme vorliegen muß, daß der Führerschein im Besitze des berechtigten Führers sei, um den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz und auch auf die Versicherungsleistung sachlich zu rechtfertigen (Entscheidungen des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1938, RGZ. Bd. 158 S. 284 [286ffg.], und vom 13. Februar 1940, Jur. Absh. f. d. Privatverf. 1940 S. 147 Nr. 114; vgl. auch das in einem nach ostmärkischem Versicherungsrecht beurteilten Streitfall ergangene Erkenntnis des VIII. Zivilsenats vom 4. Mai 1939, RGZ. Bd. 160 S. 220 [222ffg.], dem eine ähnliche, aber nicht mit einer Entschuldigungsabrede verbundene Führerscheinklausel zugrunde liegt). Diese beiden Voraussetzungen, unter denen zum Zwecke der Einschränkung der Versicherungsgefahr die deutschen Kraftfahrzeugversicherer den Versicherungsschutz übernehmen, stehen selbständig und gleichwertig nebeneinander mit der Folge, daß der vereinbarungsmäßige Anspruch auf Versicherungsschutz auch dann besteht, wenn der berechtigte Führer den Führerschein nicht besitzt, weil ihm entweder die Fahrerlaubnis mangels genügender Eignung versagt worden ist oder weil er sich der vorgeschriebenen Prüfung überhaupt nicht unterzogen hat, oder wenn ihm die früher erteilt gewesene Fahrerlaubnis wieder entzogen worden ist — dies selbst dann, wenn ihm jede Eignung zum Fahren mit dem Kraftfahrzeuge fehlen sollte —, sofern nur beim Schadenseintritt der Versicherungsnehmer entschuldbarerweise annehmen konnte, daß der berechtigte Führer den Führerschein besitze. Die Entschuldbarkeit auf Seiten des Versicherungsnehmers soll allein genügen, um seinen Anspruch auf Versicherungsschutz zu rechtfertigen. Diese Voraussetzung, die einen Ausnahmefall begründet, darf aber nicht, wie der Vorderrichter rechtsirrig annimmt, ausdehnend für den Fall angenommen werden, daß der Versicherungsnehmer zwar wußte, der berechtigte Führer besitze den vorgeschriebenen

Führerschein nicht, aber gutgläubig und auch entschuldbarerweise der Meinung war, die zuständige Behörde habe jenem eine Fahrerlaubnis, und zwar außerhalb des gesetzlichen Verfahrens über die Erteilung des sie beurkundenden Führerscheins und ohne Ausstellung eines solchen, gegeben. Eine derartige Ausdehnung würde den Umfang des bestimmt abgegrenzten Versicherungsschutzes, wie ihn der Versicherer kraft allgemeiner vertragsmäßiger Regelung übernehmen will und auch im vorliegenden Falle nur hat übernehmen wollen, in einem wesentlichen Ausmaß erweitern und die Versicherungsgefahr im Verhältnis der Parteien des Versicherungsvertrags zu Lasten des Versicherers beträchtlich verschieben. Das entspricht weder dem klaren Wortlaute der Versicherungsbedingungen, noch kann es als dem erkennbaren Willen der Vertragsteile und dem Zwecke der Versicherung entsprechend angesehen werden.

Die Führerscheinsabrede bezweckt, Sicherheit dafür zu geben, daß der Fahrer die Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, deren Nachweis von der Behörde zur Erteilung der Fahrerlaubnis und des Führerscheins verlangt wird. Es liegt also im Sinne der Vertragsabrede, daß die Fahrerlaubnis vorliegen muß, die regelmäßig nach vorheriger Eignungsprüfung, sei es gemäß §§ 4, 11 oder, wenn es sich um den Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis handelt, gemäß § 15 StVZO., durch Ausstellung einer amtlichen, die Eignung des Fahrers bezeugenden Bescheinigung, eben des Führerscheins, erteilt wird. Daß irgendeine andere, außerhalb des vorgeschriebenen Prüfungs- und Erteilungsverfahrens gegebene Erlaubnis, sei es auch der an sich für die Ausstellung des Führerscheins zuständigen Behörde, vorgelegen hat, kann danach als sachliche Voraussetzung des Versicherungsschutzes nach Maßgabe des die Rechtsbeziehungen der Parteien abschließend ordnenden Versicherungsvertrags nicht genügen. Daraus folgt zugleich, daß, wenn kein Führerschein, also keine im vorgeschriebenen Verfahren erteilte Erlaubnis vorliegt, vereinbarungsgemäß zur Begründung des Versicherungsanspruchs auch nicht die gutgläubige und entschuldbare Annahme des Versicherungsnehmers genügen kann, dem Fahrer sei — außerhalb des Führerscheinsverfahrens und ohne Ausstellung eines Führerscheins — eine (formlose) Erlaubnis zum Lenken des Fahrzeugs erteilt worden.

Im gegebenen Falle wußte der Kläger, daß der Fahrer S. die Auflage erhalten hatte, nachträglich durch eine Prüfung seine Eignung

zum Fahren nachzuweisen. Erst dann sollte S. den Führerschein bekommen, und der Kläger konnte darüber nicht im unklaren sein. Seine Annahme, S. dürfe vorläufig fahren, wenn er sich nur demnächst der Prüfung noch mit Erfolg unterziehe, kann nach den Versicherungsbedingungen keinen Anspruch auf Versicherungsschutz begründen. Denn dessen vertragliche Übernahme war gerade für den Fall ausgeschlossen, daß keine nach vorgängiger (Ergänzungs-)Prüfung erteilte Fahrerlaubnis durch Ausstellung und Behändigung des Führerscheins vorlag. Auch unter dem Gesichtspunkte der Rechtsähnlichkeit kann bei solchen Umständen kein Anspruch auf Versicherungsschutz zuerkannt werden, weil eine für die gegenständliche Abgrenzung der Versicherungsgefahr wesentliche Voraussetzung fehlt und der Versicherungsgesellschaft nicht zugemutet werden kann, sich auf eine derartige, das Versicherungsverhältnis mit einer Unsicherheit belastende Ausweitung der Versicherungsgefahr einzulassen, die den mit dem Erfordernis des Führerscheins deutlich ausgedrückten Vertragsabsichten nicht entspricht.

Auch durch die Bezugnahme des Vorderrichters auf die Entscheidung VII 226/32 des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1932 (ZB. 1933 S. 765 Nr. 4) kann das Berufungsurteil nicht gerechtfertigt werden. Ihr lag ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde, als es in dem jetzigen Streite der Fall ist. Denn damals hatte der berechnigte Führer den vorgeschriebenen Führerschein im gesetzlichen Prüfungs- und Erteilungsverfahren tatsächlich erworben; er hatte ihn bei der Schadensstiftung nur nicht zur Hand, weil er ihn verloren hatte. Nur diesen Fall haben die Ausführungen des bezeichneten Erkenntnisses im Auge; sie haben keine darüber hinausgehende allgemeinere Bedeutung. Namentlich beziehen sie sich nicht auf den Fall, daß der Fahrer den Führerschein überhaupt nicht erworben hatte, ihm auch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften keine Fahrerlaubnis erteilt worden war und der gute Glaube des Versicherungsnehmers sich, wie hier, nur darauf bezog, daß dem Fahrer von der Behörde erlaubt worden sei, einstweilen zwar ohne Führerschein, aber unter der Auflage zu fahren, die vorgeschriebene Prüfung baldigst abzulegen. Wenn in dem Urteil vom 16. Dezember 1932 auf die sachliche Bedeutung des Führerscheins als der gesetzlichen Ausdrucksform der amtlichen Fahrerlaubnis Wert gelegt und dies hervorgehoben ist, so hat der Senat damit nicht ausgesprochen, daß in allen

Fällen die entschuldbare Annahme einer, wenn auch nur formlos erteilten Erlaubnis genüge; vielmehr besteht die dort betonte Bedeutung des Führerscheins als der eigentlichen Fahrerlaubnis, auf die es ankomme, in der Erteilung der vorgeschriebenen Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, welche die Straßenverkehrsordnung dafür aufstellt. Nur diese konnte nach dem damals zu würdigenden Sachverhalt, wie sich aus dem Zusammenhang klar ergibt, damit gemeint sein.